

Mittwoch, 5. Februar 2014

[Berater](#) | [Versicherungen](#)

Ist eine BU-Absicherung über die Betriebsrente sinnvoll?

Immer mehr Verbrauchern wird eine selbständige Berufsunfähigkeitsversicherung (SBU) über die betriebliche Altersversorgung (**bAV**) angeboten. Das Argument: Anders als bei einer herkömmlichen SBU kann die Betriebs-BU vom Bruttolohn des Mitarbeiters finanziert werden, so dass ihm effektiv mehr vom Nettolohn bleibt. Doch das Modell ruft Kritik hervor. Was sind die Hintergründe für diese Diskussion?

Gastbeitrag von Stephan Kaiser, BU-Expertenservice



[1]

Das Ruhen des Arbeitsverhältnisses (beispielsweise durch Elternzeit) birgt viel Gefahrenpotential für die bAV, besonders für die [SBU](#) [2].

Die [bAV](#) [3] ist aufgrund der vielen unterschiedlichen Rechtsgebiete, die sie streift, sehr komplex. Deshalb beschränke ich mich im Folgenden nur auf die bAV nach Paragraph 3 Abs. 63 Einkommensteuergesetz (EStG), und hier speziell auf die Direktversicherung. Andere Durchführungswege, insbesondere die Unterstützungskasse oder Direktzusage, sollen hier ausdrücklich nicht Gegenstand des Artikels sein.

Auch auf die Gefahr hin, Altbekanntes aufzuwärmen: die Direktversicherung ist nicht alleine die Direktversicherungspolice. Eine bAV ist nach Paragraph 1 Abs.1 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) immer eine arbeitsrechtliche Zusage des Arbeitgebers an seinen Arbeitnehmer, für deren Erfüllung der Arbeitgeber auch einzustehen hat.

Berater oft aus Prinzip gegen eine SBU in der bAV

Es könnten, vor allem bei falscher Behandlung der Materie bAV, durchaus Fälle eintreten, in denen der Versicherungsvertrag der Direktversicherung nicht mehr existiert, die arbeitsrechtliche Zusage aber weiterhin gültig ist.

Mit der Konsequenz, dass sie der Arbeitgeber unter Umständen selbst aus eigenen Mitteln zu begleichen hat. Deshalb sind viele Arbeitgeber und deren Berater oft schon aus Prinzip und reiner Vorsicht gegen eine [SBU in der bAV](#) [4].

Bei korrekter Behandlung und kompetenter Beratung sind die Probleme aber überschaubar. Die bAV sollte stets von einem Makler betreut werden, der auch die entsprechenden Kenntnisse in der bAV nachweisen kann und sich auch dauerhaft zur Betreuung der vermittelten bAV bekennt.

“Störfälle” in der bAV

Warum ist der kompetente bAV-Berater so wichtig? Der durchschnittliche deutsche Arbeitnehmer wechselt in etwa alle fünf Jahre seinen Arbeitgeber. So kommen in einer durchschnittlichen Erwerbsbiographie schnell weit über eine Hand voll ehemaliger Arbeitgeber zusammen.

Bei einer Direktversicherung aber ist der Arbeitgeber nicht nur der Versicherungsnehmer, nein, er hat auch das Recht, selbst den Anbieter seiner bAV auszuwählen. [Wechselt nun der Arbeitnehmer](#) [5] zu einem anderen Arbeitgeber, steht er dann vor einem Problem, wenn der neue Arbeitgeber den bestehenden Vertrag nicht übernehmen möchte. Was also tun? Im Wesentlichen kann er nur

- entweder den Vertrag privat weiterführen (und eventuelle Gruppenvertragskonditionen verlieren); dann hätte der Arbeitnehmer die SBU auch gleich privat abschließen können.

• oder stilllegen und dann gegebenenfalls beim neuen Arbeitgeber entsprechend dessen bAV-Angebotes neu abschließen (mit höherem Eintrittsalter und dem Risiko ausgesetzt, eine eventuelle vorvertragliche Gesundheitsprüfung nicht zu bestehen).

Bestehende bAV in die Vertragsverhandlungen mit dem neuen Arbeitgeber aufnehmen

Die Möglichkeit einer Übertragung nach Paragraph 4 BetrAVG entfällt bei einer SBU aus offensichtlichen Gründen. Der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer benötigen in dem Moment die Beratung und Begleitung des Vermittlers, auch deshalb, weil hier meist Fristen zu beachten sind.

Ich empfehle, die bestehende bAV in die Vertragsverhandlungen mit dem neuen Arbeitgeber aufzunehmen; hier besteht unter Umständen eine größere Chance dafür, dass die bestehende bAV übernommen wird. Auch der gut vernetzte bAV-Berater kann hier immer wieder hilfreich sein.

Seite zwei: [Gefahrenpotential bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses](#) ^[6]

Auch das Ruhen des Arbeitsverhältnisses (beispielsweise durch Elternzeit) birgt viel Gefahrenpotenzial für die bAV, besonders für die SBU. Hier kann der Arbeitnehmer während dieser Zeit seine bAV mit privaten Beiträgen weiterführen oder auch ruhen lassen.

Wählt der Arbeitnehmer letztere Möglichkeit, kann die Wiederaufnahme der bAV nach den Jahren der Elternzeit von einer [Gesundheitsprüfung](#) ^[7] abhängen, die aufgrund veränderter Gesundheitsverhältnisse nun nicht mehr bestanden würde.

Deshalb ist für den Fall der Elternzeit ein möglichst langer Zeitraum, in dem das Vertragsverhältnis wieder ohne erneute Gesundheitsprüfung aufleben kann, ein wichtiges Kriterium. Und die Zusage sollte diese Fälle berücksichtigen und klar regeln, um Haftungsrisiken des Arbeitgebers zu vermeiden.

Rechnet sich die bAV für den Arbeitnehmer?

Bei einer bAV nach Paragraph 3 Abs. 63 EStG können bis zu vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze zur [Rentenversicherung](#) ^[8] steuer- und sozialversicherungsfrei in eine entsprechende bAV eingebracht werden. Insofern ist die SBU über die bAV in der Beitragsphase staatlich gefördert mit entsprechend geringerer Nettolohnbelastung.

Aber: nach Paragraph 16 BetrAVG hat der Arbeitgeber alle drei Jahre eine Anpassung der laufenden Leistungen der bAV zu prüfen (quasi eine Art Inflationsausgleich). Diese Pflicht hat der Arbeitgeber aber unter anderem nach Paragraph 16 BetrAVG dann nicht, wenn "[...] sämtliche auf den Rentenbestand entfallende Überschussanteile zur Erhöhung der laufenden Leistungen verwendet werden [...]".

Aus diesem Grund werden bei einer SBU in der bAV nur die Überschussvarianten Bonusrente und verzinsliche Ansammlung verwendet, nicht aber die Betragsverrechnung; bezahlt werden muss also in der bAV der "Bruttobeitrag". Im Gegensatz zur 3. Schicht, in der meist die Betragsverrechnung ("Nettobeitrag") angewandt wird.

SBU über bAV nicht zwangsweise preiswerter

Geht man beim Vergleich derselben, garantierten Rente, rein nach dem Zahlbeitrag, berechnet sich der Aufwand dafür in der bAV also nach dem Bruttobeitrag, abzüglich des Steuer- und Sozialversicherungsvorteils. In der 3. Schicht bezahlt man den Nettobeitrag, hat aber weder Steuer- noch SV-Vorteil.

Unter dem Strich sollte die Nettobelastung in beiden Fällen etwa die gleiche sein. Man muss allerdings der Fairness halber erwähnen, dass die Leistungen insgesamt in der bAV durch die andere Überschussverwendung höher sind: entweder gibt es eine zusätzliche Bonusrente, oder es sammelt sich ein Deckungsstockvermögen an. Zumindest solange, solange der Versicherer auch Überschüsse gewährt.

So gesehen ist die SBU über eine bAV wohl nicht preiswerter. Aber: spätestens wenn der Arbeitgeber die bAV bezuschusst, in dem er zum Beispiel seine SV-Ersparnisse an den Arbeitnehmer weitergibt, wird die bAV sehr attraktiv. Dann verlagert sich obige Berechnung sehr schnell zugunsten der bAV.

Lesen Sie im [zweiten Teil dieses Beitrags](#) ^[9], was im BU-Leistungsfall und bei Kollektivverträgen zu beachten ist.

Stephan Kaiser ist Diplom-Mathematiker und geschäftsführender Gesellschafter der BU-Expertenservice GmbH.

Foto: BU-Expertenservice / Shutterstock

Artikel gedruckt von Finanznachrichten auf Cash.Online: <http://www.cash-online.de>

URL des Artikels: <http://www.cash-online.de/versicherungen/2014/bav-sbu/167058>

URLs in this post:

[1] Image: <http://www.cash-online.de/wp-content/uploads/2013/12/arbeitslosengeld-stephan-kaiser.jpg>

[2] SBU: <http://www.cash-online.de/tag/berufsunfaehigkeitsversicherung>

[3] bAV: <http://www.cash-online.de/versicherungen/2013/bav-urteil-berufsstaendische-versorgungswerke/159103>

[4] SBU in der bAV: <http://www.cash-online.de/versicherungen/2013/zurich-leben-will-profil-schaerfen/139405>

[5] Wechselt nun der Arbeitnehmer: <http://www.cash-online.de/versicherungen/2013/arbeitgeber-bav/158290>

[6] Gefahrenpotential bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses: <http://www.cash-online.de/versicherungen/2014/bav-sbu/167058/2>

[7] Gesundheitsprüfung: <http://www.cash-online.de/versicherungen/2013/bu-2/145616>

[8] Rentenversicherung: <http://www.cash-online.de/berater/2014/rente/163728>

[9] zweiten Teil dieses Beitrags: <http://www.cash-online.de/versicherungen/2014/sbu-bav/167067>